

Minijob in der Gastronomie

Vier Fallstricke, eine Einstellungs-Checkliste, ein Stundenkonto

Die vier Fallstricke, an denen Minijobs in der Gastronomie reißen

1 Die Verdienstgrenze und die Stundenzahl dahinter

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 1a SGB IV

Die Geringfügigkeitsgrenze ist seit 2022 an den Mindestlohn gekoppelt: $\text{Mindestlohn} \times 130 \div 3$, aufgerundet auf volle Euro (§ 8 Abs. 1a SGB IV). Bei einem gesetzlichen Mindestlohn von 13,90 € je Stunde ergibt das $13,90 \times 130 \div 3 = 602,33 \text{ €} \rightarrow 603 \text{ €}$ im Monat, über zwölf Monate 7.236 €. Ein unvorhersehbares Überschreiten in bis zu zwei Kalendermonaten je Zeitjahr um jeweils höchstens den Betrag der Geringfügigkeitsgrenze ist unschädlich (§ 8 Abs. 1b SGB IV). Die Zahl, die in der Praxis fehlt: $603 \text{ €} \div 13,90 \text{ €} = \text{rund } 43 \text{ Arbeitsstunden}$ im Monat. Wer mehr einsetzt, verlässt den Minijob — unabhängig davon, was im Vertrag steht.

2 Nachweisgesetz: im Gastgewerbe bleibt es bei der Niederschrift auf Papier

§ 2 Abs. 1 NachwG i. V. m. § 2a Abs. 1 Nr. 2 SchwarzArbG

Seit 2025 lässt § 2 NachwG die Übermittlung der wesentlichen Vertragsbedingungen in Textform zu — ausdrücklich nicht in den Wirtschaftsbereichen des § 2a Abs. 1 SchwarzArbG. Dazu zählt das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (§ 2a Abs. 1 Nr. 2 SchwarzArbG). Hier bleibt es bei der unterzeichneten Niederschrift, die dem Beschäftigten auszuhändigen ist.

3 Sofortmeldung spätestens bei Beschäftigungsaufnahme

§ 28a Abs. 4 SGB IV

In den Wirtschaftszweigen des § 2a SchwarzArbG — also auch im Gastgewerbe — ist die Sofortmeldung spätestens bei Beschäftigungsaufnahme an die Datenstelle der Rentenversicherung zu erstatten. Sie ersetzt die reguläre Anmeldung nicht, sie kommt hinzu.

4 Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

§ 3b EStG

Steuerfrei sind SFN-Zuschläge nur, soweit sie für tatsächlich geleistete Arbeit zu den begünstigten Zeiten gezahlt werden und die Grundlohngrenzen des § 3b EStG eingehalten sind. Sozialversicherungsrechtlich gilt das Entstehungsprinzip: Maßgeblich ist der geschuldete, nicht der gezahlte Lohn. Wird das übersehen, kann die Geringfügigkeitsgrenze rückwirkend überschritten sein.

Die Fristen auf einen Blick

Pflicht	Frist	Fundstelle
Sofortmeldung an die Datenstelle der Rentenversicherung	spätestens bei Beschäftigungsaufnahme	§ 28a Abs. 4 SGB IV
Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz	vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit; bei Aufnahme nicht länger als drei Monate zurückliegend	§ 43 Abs. 1 IfSG
Niederschrift der wesentlichen Vertragsbedingungen	Angaben nach Satz 7 Nr. 1, 7 und 8 spätestens am ersten Tag der Arbeitsleistung; Nr. 2 bis 6, 9 und 10 spätestens am siebten Kalendertag nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses; die übrigen spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn	§ 2 Abs. 1 Satz 9 NachwG
Aufzeichnung der täglichen Arbeitszeit	spätestens bis zum Ablauf des siebten auf die Arbeitsleistung folgenden Kalendertages	§ 17 Abs. 1 MiLoG

Die Geringfügigkeitsgrenze folgt dem Mindestlohn. Ändert sich der Mindestlohn, ändern sich Monatsgrenze und Stundenzahl mit — prüfen Sie beide Werte zum Jahreswechsel.

Einstellungs-Checkliste

Vom ersten Kontakt bis zum ersten Lohnlauf — in der Reihenfolge der Fristen

Mitarbeiter/in: _____ Beschäftigungsbeginn: _____

Schritt	erledigt am
☐ Sofortmeldung an die Datenstelle der Rentenversicherung spätestens bei Aufnahme der Beschäftigung — im Gastgewerbe Pflicht (§ 28a Abs. 4 SGB IV); in der Praxis vorher erledigen	_____
☐ Personalfragebogen ausgefüllt und unterschrieben Stammdaten, Bankverbindung, Anschrift	_____
☐ Steuer-Identifikationsnummer erfasst für den Lohnsteuerabzug bzw. die Pauschalbesteuerung	_____
☐ Sozialversicherungsnummer erfasst bei Erstbeschäftigung über die Anmeldung vergeben	_____
☐ Angaben zu weiteren Beschäftigungen eingeholt entscheidet über die Zusammenrechnung mehrerer Minijobs (§ 8 Abs. 2 SGB IV)	_____
☐ Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis geprüft, falls einschlägig Kopie zu den Personalunterlagen	_____
☐ Belehrung nach § 43 IfSG vor Tätigkeitsbeginn Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt bzw. beauftragte Ärzte, Nachweis aufbewahren	_____
☐ Unterweisung nach § 12 ArbSchG durchgeführt vor Aufnahme der Tätigkeit, dokumentiert und unterschrieben	_____
☐ Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen in Papierform ausgehändigt unterzeichnete Niederschrift (§ 2 Abs. 1 NachwG, § 2a Abs. 1 Nr. 2 SchwarzArbG)	_____
☐ Anmeldung bei der Minijob-Zentrale Meldung zur Sozialversicherung über das Entgeltabrechnungsprogramm	_____
☐ Aufnahme in die Arbeitszeitaufzeichnung Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit (§ 17 Abs. 1 MiLoG)	_____

Reihenfolge beachten: Die Belehrung nach § 43 Abs. 1 IfSG muss vor der erstmaligen Tätigkeit vorliegen; die Sofortmeldung ist spätestens bei Beschäftigungsaufnahme zu erstatten (§ 28a Abs. 4 SGB IV). Die Niederschrift der wesentlichen Vertragsbedingungen ist im Gastgewerbe in Papierform auszuhändigen.

Fundstellen — Primärquellen für die rechtliche Gegenprüfung

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 1a SGB IV	Geringfügige Beschäftigung, Geringfügigkeitsgrenze und ihre Berechnung — gesetze-im-internet.de/sgb_4/__8.html
§ 8 Abs. 2 SGB IV	Zusammenrechnung mehrerer geringfügiger Beschäftigungen — gesetze-im-internet.de/sgb_4/__8.html
§ 8 Abs. 1b SGB IV	Unvorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze in bis zu zwei Kalendermonaten je Zeitjahr — gesetze-im-internet.de/sgb_4/__8.html
§ 28a Abs. 4 SGB IV	Sofortmeldung vor Beschäftigungsbeginn in den betroffenen Wirtschaftszweigen — gesetze-im-internet.de/sgb_4/__28a.html
§ 2a Abs. 1 Nr. 2 SchwarzArbG	Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe als Wirtschaftsbereich im Sinne des § 2a; die Branchenliste der Sofortmeldepflicht steht eigenständig in § 28a Abs. 4 SGB IV (dort Nr. 2) — gesetze-im-internet.de/schwarzarbg_2004/__2a.html
§ 2 Abs. 1 NachwG	Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen; die elektronische Form ist nach Satz 8 für alle Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen, die Textform nach den Sätzen 2 bis 5 zusätzlich für die Wirtschaftsbereiche des § 2a Abs. 1 SchwarzArbG (Satz 6) — gesetze-im-internet.de/nachwg/__2.html
§ 17 Abs. 1 MiLoG	Aufzeichnung von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit, Aufbewahrung — gesetze-im-internet.de/milog/__17.html
§ 3b EStG	Steuerfreiheit der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit — gesetze-im-internet.de/estg/__3b.html
§ 43 Abs. 1 IfSG	Erstbelehrung vor erstmaliger Tätigkeit im Lebensmittelbereich — gesetze-im-internet.de/ifsg/__43.html
§ 12 Abs. 1 ArbSchG	Unterweisung der Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit — gesetze-im-internet.de/arbschg/__12.html
Mindestlohnanpassungsverordnung / § 1 MiLoG	Höhe des gesetzlichen Mindestlohns — gesetze-im-internet.de/milog/__1.html

Monats-Stundenkonto mit Grenzwächter

Aufzeichnung nach § 17 Abs. 1 MiLoG · Kontrolle der Geringfügigkeitsgrenze

Mitarbeiter/in: _____

Monat/Jahr: _____

Stundenlohn (€): _____

Tag	Beginn	Ende	Pause (Min.)	Stunden	Zuschlagsart (S/F/N)	Bemerkung
01.						
02.						
03.						
04.						
05.						
06.						
07.						
08.						
09.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						
17.						
18.						
19.						
20.						
21.						
22.						
23.						
24.						
25.						
26.						
27.						
28.						
29.						
30.						
31.						

Stunden gesamt:

Grundlohn gesamt (€):

Zuschläge gesamt (€):

Grenzwächter

Monatsgrenze 603 € — noch frei:

7.236 € über zwölf Monate · rund 43 Stunden im Monat bei 13,90 € Stundenlohn

Unterschrift Mitarbeiter/in: _____

Unterschrift Arbeitgeber: _____

§ 17 Abs. 1 MiLoG verlangt für die Wirtschaftszweige des § 2a SchwarzArbG — dazu gehört das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe — die Aufzeichnung von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit spätestens bis zum Ablauf des siebten auf die Arbeitsleistung folgenden Kalendertages und die Aufbewahrung der Aufzeichnungen.

Rechtsstand: September 2026. Allgemeine Arbeitshilfe, keine Rechtsberatung. Maßgeblich sind die Anforderungen der zuständigen Behörde.